



Vereinsordnung des Haie Fan Club „Crazy Sharks“ e.V.

Gültige Vereinsordnung nach Abstimmung in der Hauptversammlung vom 07.07.2012.

Art. 1 Aufgaben des Vorstands

1. 1. Vorsitzender
Intern obliegt dem 1. Vorsitzenden die Leitung des Vereins und des Vorstands. Extern vertritt der 1. Vorsitzende den Verein in der Öffentlichkeit. Der 1. Vorsitzende führt die Mitgliederliste

2. 2. Vorsitzender
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Des Weiteren obliegt ihm die Organisation und Durchführung von Vereinsaktivitäten sowie die damit verbundene Schriftführung.

3. Kassenwart
Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, hierzu zählen Prüfung und Bezahlung von Rechnungen, Buchführung, Abrechnung von Auswärtsfahrten, die Steuererklärung für das Finanzamt, Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Erstellung eines Kassenberichts für die ordentliche Mitgliederversammlung. Ebenfalls obliegt dem Kassenwart die mit diesen Aufgaben verbundene Schriftführung.

Art. 2 Vorstandssitzungen

1. Einberufung
Der 1. Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.

2. Ladungsfrist
Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Zur Terminfindung wird nach zumutbaren Kriterien auf die Belange der Teilnehmer Rücksicht genommen.

3. Beschlussfähigkeit
Alle Vorstandsmitgliedern müssen auf einer Vorstandssitzung zur Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein.

4. Tagesordnung
Zusammen mit der Ladung ergeht eine Tagesordnung, auf der für jedes Vorstandsmitglied ersichtlich ist, welche Punkte auf der Vorstandssitzung



behandelt werden sollen. Die Tagesordnung kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

5. Protokollführung

Die Protokollführung wird vor oder zu Beginn der Vorstandssitzung gemeinsam durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll hat spätestens 10 Tage nach der Sitzung vorzuliegen.

6. Öffentlichkeit

Ergebnisprotokolle von Vorstandssitzungen können von den Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlungen beim Vorstand eingesehen werden.

7. Auslagen

Bei Vorstandssitzungen werden lediglich Bewirtungskosten für nichtalkoholische Getränke übernommen.

Art. 3 Sorgfaltspflichten des Vorstands

1. Bei Rechtsgeschäften jedweder Art ist der Vorstand verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen sowie kaufmännischen Grundregeln für die Mitglieder ein gutes Preis/Leistungsverhältnis zu erzielen. Hierzu zählt zum Beispiel das Einholen eines Gegenangebotes.
2. Werden günstigere Angebote ausgeschlagen, so ist dies auf der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu begründen.

Art. 4 Sorgfaltspflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Vorstand den aktuellen Stand ihrer persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung und sofern vorhanden die Emailadresse) zeitnah mitzuteilen.
2. Kommen Mitteilungen des Vereins aufgrund von Versäumnissen, die durch das Mitglied zu vertreten sind, nicht an, so gelten diese für den Verein als zugegangen.

Art. 5 Beitrag und Entrichtung

1. Der Jahresbeitrag wird von allen Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der ordentlichen Hauptversammlung eingezogen/bezahlt. Das Mitglied hat auf eine ausreichende Kontodeckung zu achten. Kontoänderungen oder die Änderung der Zahlweise sind spätestens bis zur Hauptversammlung beim Vorstand anzumelden.
2. Der Regelbeitrag für Mitglieder beträgt 24.- Euro. Für Vereinsveranstaltungen wie z.B. das Sommerfest oder die Weihnachtsfeier zahlen Mitglieder bei Teilnahme einen Teilnahmebetrag von 5.- Euro je Aktivität.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.



4. Die Begleichung des unterjährigen Erstbeitrags neuer Mitglieder, die nicht zu Beginn des Geschäftsjahres (01.06.) eingetreten sind, erfolgt in bar an den Kassenswart oder per Überweisung auf das Vereinskonto. Der Beitrag beträgt für jeden Monat bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres 1/12 des Jahresbeitrages.

Art. 6 Kontovollmacht

Zugriff auf das Vereinsvermögen erhalten nur der Kassenswart und der 1. Vorsitzende.

Art. 7 Auswärtsfahrten

1. Rechtlicher Status
Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, tritt der Haie Fan Club „Crazy Sharks“ e.V. nicht als Reiseveranstalter auf, sondern führt seine Auswärtsfahrten im Sinne einer BGB-Gesellschaft nach § 705 BGB durch. Dies ist den Fahrtteilnehmern durch Flyer oder Anmeldebestätigungen vorab mitzuteilen.
2. Der Durchführende für die jeweilige Fahrt kann Aufgaben an Freiwillige delegieren.
3. Alle Teilnehmer haben den gleichen Fahrtpreis zu entrichten. Unterschiede im Preis ergeben sich nur aus unterschiedlichen Leistungen (Eintrittskarte, Übernachtung).
4. Die Weisungsbefugnis des Verantwortlichen erstreckt sich nur auf Umstände, die Sicherheit und Durchführung einer Auswärtsfahrt gefährden.
5. Der Durchführende trägt die Verantwortung für die gesamte Fahrt.
6. Streitigkeiten schlichtet der Durchführende gemeinsam mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
7. Alle für die Abrechnung einer Auswärtsfahrt relevanten Unterlagen (Teilnehmerliste, Quittungen, Rechnungen usw.) sind dem Kassenswart zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse gemeinsam mit dem Kassenswart und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bei Beanstandungen kann auf Verlangen der Kassenprüfer eine erneute Kassenprüfung angesetzt werden.